

**Ausschussvorlage INA 20/30 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung**

zu dem

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Gesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021  
– Drucks. [20/3989](#) –**

17. Hessischer Städtetag

S. 85

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung zum  
Glücksspielstaatsvertrag 2021 - Drucksache 20/3989**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die getrennte Regelung zwischen den Wettvermittlungs- und den Annahmestellen begrüßen wir.

Die restriktiver gefassten Bestimmungen der Wettvermittlungsstellen, im Besonderen das Verbot der Abgabe, des Verkaufs und der Konsum von Speisen und Getränken wird im Sinne eines effektiven Spielerschutzes befürwortet. Selbst die Kunden zur Verfügung gestellten Selbstbedienungsterminals werden künftig der Vergangenheit angehören.

Die Entscheidung, dass in Gaststätten keine Wettvermittlungsstellen eingerichtet werden dürfen wird aus Spielerschutzgründen aber auch aus praxisnahen Gründen ausdrücklich befürwortet.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3b) dürfen Wettvermittlungsstellen nicht in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle o. ä. eingerichtet werden. Im Sinne des glücksspiel-

Ihre Nachricht vom:  
08.12.2020

Ihr Zeichen:  
I A 2.2

Unser Zeichen:  
TA 108.30 Oe/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-26

E-Mail:  
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:  
28.01.2021

Stellungnahme-Nr.:  
010-2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

rechtlichen Trennungsgebotes sollte dies auch auf Gaststätten und Hotels erweitert werden, da auch hier das Bereithalten von Geldspielgeräten möglich ist.

Zum Hintergrund: seit der Einführung des noch geltenden § 10 Abs. 8 Nr. 2a) Glücksspielgesetz, nach dem die Erlaubnis zum Betreiben von Annahme- und Wettvermittlungsstellen nur erteilt werden kann, wenn sie sich nicht in einer Gaststätte, in der Gewinnspielgeräte bereitgehalten werden, befindet, steigt die Anzahl von Nutzungsänderungsanträgen mit dem Ziel, einen Raum oder Bereich der Gaststätte oder des Hotels abzutheilen und als Wettannahmestelle „umzunutzen“ in Großstädten rapide an. Ein klarer Umgehungsstatbestand und somit nicht mehr möglich. Derzeit ist es noch sehr schwierig, entsprechende Anträge durch die Bauaufsicht rechtssicher abzulehnen, da man sich hier weitestgehend mit Hilfsargumentationen behelfen muss. Eine entsprechende Änderung bzw. Erweiterung des genannten Passus würde hier weitere Rechtssicherheit bringen, um das Trennungsgebot zu gewährleisten und durchzusetzen, was von der Vollzugspraxis als sehr wichtig eingeschätzt wird.

Ganz allgemein finden sich auch im neuen Entwurf keine Ausführungen darüber, wie sich die Genehmigungsfähigkeit von Wettvermittlungsstellen zum örtlichen Baurecht verhält. Wie sieht es mit aktuell bauaufsichtlich genehmigten Vermittlungsstellen aus, die den entsprechenden Anforderungen des Glücksspielgesetzes aber nicht entsprechen und folglich gewerberechtlich nicht genehmigt werden, aus baurechtlicher Sicht auf dieser Rechtsgrundlage die bereits genehmigte Nutzung allerdings nicht widerrufen werden könnte? Eine weitere Frage aus der Vollzugspraxis:

Im Verlauf des ersten Halbjahres wurden in einer kreisfreien Stadt sämtliche gastronomischen Betriebe überprüft, von denen bekannt war, dass dort neben Gewinnspielgeräten auch Wettterminals vorhanden sind. Diese wurden aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 8 Nr. 2a Glücksspielgesetz entfernt bzw. versiegelt.

Wie im Nachgang festgestellt wurde, ist für die Ahndung eines solchen Verstoßes kein Tatbestand im Gesetz vorgesehen, was sich im neuen Entwurf hinsichtlich des unerlaubten Vermittelns von Wetten (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und 3) ebenso darstellt.

Ist dies mit Absicht so geregelt oder muss im neuen § 18 nachgebessert werden, um unerlaubte Vermittlung von Wetten auch ahnden zu können?

Des Weiteren wird sehr positiv festgehalten, dass keine Überführung der Ideen zum weiteren bzw. erneuten Betrieb von Mehrfachspielhallen aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 in den Entwurf des Hessischen Spielhallengesetzes vorgenommen wurde und diese weiterhin unzulässig sein sollen.

Von der Vollzugspraxis wurde außerdem die beabsichtigte Schaffung eines spielform-  
übergreifenden Sperrsystems unter Einbeziehung der Geldspielgeräte in Gaststätten,  
sowie die Einführung eines zentralen Spielerschutzsystems zur Überwachung des ge-  
setzlichen Einsatzlimits i. H. v. 1.000,- Euro begrüßt.

Auch die zentrale Glücksspielaufsicht der Länder trägt der bereits seit Jahren erhobenen  
Forderung der Kommunen nunmehr Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oegel', written in a cursive style.

Anita Oegel  
Referatsleiterin